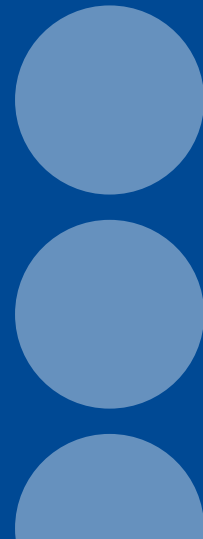


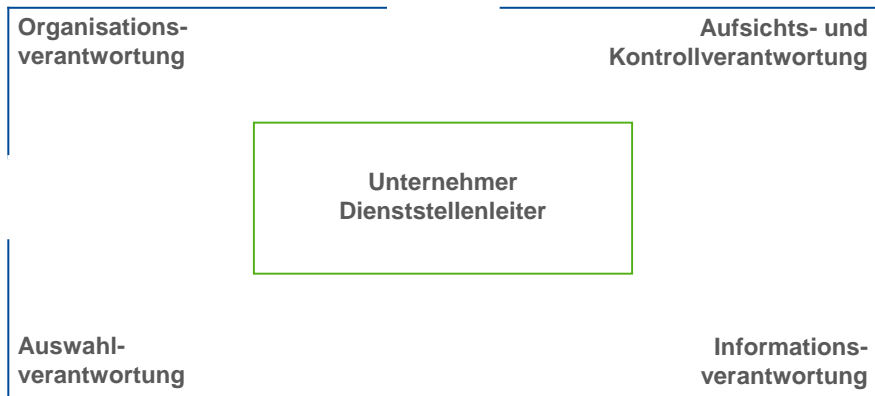


Pflichtenübertragung und Verantwortung

Dienststellenmodell – Grundseminar
Stand: Juni 2020



Verantwortungsbereiche



Arbeitsschutzgesetz

§ 13 (2) ArbSchG Verantwortliche Personen

Der Arbeitgeber kann **zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.**

Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)

Pflichten des Unternehmers § 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann **zuverlässige und fachkundige** Personen **schriftlich** damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in **eigener Verantwortung** wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den **Verantwortungsbereich und Befugnisse** festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Muster

(Abschnitt 2.12
DGUV Regel 100 – 001
„Grundsätze der
Prävention“)

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herrn/Frau:	
werden für den Betrieb/die Abteilung:	
des Unternehmens:	
(Name und Anschrift des Unternehmens)	
die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung	
<ul style="list-style-type: none"> • die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*) • die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*) • die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*) • mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*) • den Arbeitsschutz zu kommunizieren*) • die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*) • Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*) • Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*) • zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren*) • Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*) 	
Sonstige/weitere Aufgaben:	
Dazu gehören insbesondere:	
(Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)	
Ort	Datum
Unterschrift des Unternehmers	Unterschrift der beauftragten Person
*) nichtzutreffendes streichen	
Rückseite beachten!	

Rückseite für Muster

Vor Unterzeichnung beachten	
§9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:	
<ul style="list-style-type: none"> 1. Handelt jemand 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen 	
so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.	
(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten	
1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder	
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,	
und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf Grund eines entsprechenden Auftrages vorliegen, so ist Satz 1	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.*	
§13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):	
Ich damit beauftragen, ihm obzuzunehmen.“	
Verantwortungsbereich	
Pflichten	
(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,	
Befugnisse	
) Der Unternehmer kann vorübergehend und nachrangige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Austerlegung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.	

Pflichtenübertragung

Was bewirkt die Pflichtenübertragung?

Übernahme der Unternehmerverantwortung im festgelegten Umfang insbesondere für

- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren

Wahrnehmung der Arbeitsschutzmaßnahmen in Eigenverantwortung

Pflichtenübertragung

Grenzen der Pflichtenübertragung

- keine Befreiung von allen Pflichten möglich
- oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverantwortung ist nicht übertragbar

Wirksamkeit der Pflichtenübertragung

Kontrollfragen:

- Auswahl der geeigneten Person?
- eindeutige Bestimmung der Pflichten?
- ausreichende Handlungsspielräume?
- klare Vertretungsregelung?

Beispiel 1 zur Pflichtenübertragung

Muster Pflichtenübertragung:

Herrn/Frau: Herr Mustermann, Justizwachmeister
 Werden für den Betrieb/die Abteilung: Hauptstrasse 5 in Musterstadt
 Des Unternehmens: Amtsgericht Musterstadt

Die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Die Aufgabenerledigung zu kontrollieren *)
- Die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen *)
- Mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten *)
- Den Arbeitsschutz zu kommunizieren *)
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren *)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen *)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren *)
- Zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren *)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren *)

Sonstige/weitere Aufgaben: _____

Dazu gehören insbesondere: _____

(Notwendige Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

Musterstadt 1.10.2010
 Ort: M. Schmidt Datum: Herr Mustermann
 Unterschrift des Unternehmers Unterschrift der beauftragten Person

Beispiel 2 zur Pflichtenübertragung

Muster Pflichtenübertragung:

Herrn/Frau: Frau Mustermann, Leiterin Abteilung V
 Werden für den Betrieb/die Abteilung: Hauptstrasse 5 in Musterstadt
 Des Unternehmens: Finanzministerium für die Abteilung V

Die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Die Aufgabenerledigung zu kontrollieren *)
- Die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen *)
- Mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten *)
- Den Arbeitsschutz zu kommunizieren *)
- ~~Die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren *)~~ Organisation erfolgt über Personalabteilung
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen *)
- ~~Fremdfirmen einzubinden und zu informieren *)~~ Werk durch Hausverwaltung koordiniert
- Zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren *)
- ~~Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren *)~~ Erstehilfe durch ZSB

Sonstige/weitere Aufgaben: Durchführung der jährlichen Unterweisungen, Zuständig für die Druckwerkstatt im Keller des Gebäudes 07

Dazu gehören insbesondere: siehe beiliegenden Anhang zur Pflichtenübertragung

(Notwendige Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

Musterstadt 05.05.2020
 Ort: Manfred Schmidt Datum: Hildegard Matern
 Unterschrift des Unternehmers Unterschrift der beauftragten Person

*) nicht zu treffendes streichen

Anhang zur Pflichtenübertragung:

Aufgaben:

Frau Mustermann hat im Rahmen ihrer betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- ✓ die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird
- ✓ die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden
- ✓ ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen
- ✓ notwendige persönliche Schutzausrüstung angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden
- ✓ für den zuständigen Bereich die Betriebsanweisungen erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden
- ✓ eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/-innen) bestellt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird
- ✓ Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind

Bäumliche Zuständigkeit:

Frau Mustermann ist für die Büro Räume der Abteilung V, sowie der dazugehörigen Lagerräume zuständig. Zusätzlich ist Ihr für die vorliegenden Aufgaben die Druckwerkstatt im Keller des Gebäudes 07 zugeordnet.

Befugnisse:

Frau Mustermann ist befugt zur Erfüllung ihrer vorstehenden Aufgaben

- ✓ verbindliche Weisungen gegenüber den zugeordneten Beschäftigten zu erteilen
- ✓ notwendige Anschaffung (z. B. PSA) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt 2.000 Euro pro Jahr zu tätigen
- ✓ Sofern Anschaffungen über die o. g. Summe hinaus notwendig sind, ist unverzüglich Herr Maier (Abteilung II) zu informieren, der dann die entsprechende Entscheidung zu treffen hat
- ✓ Nutzungsbeschränkungen bis hin zur Stilllegung von Einrichtungen im Falle von Gefährdungen zu veranlassen

Beispiele Pflichtenübertragung

Fragen zu Ihren eigenen Pflichtenübertragungen:

- Wie beurteilen Sie Ihre Pflichtenübertragung?
- Was könnte aus Ihrer Sicht verbessert werden?



Bitte diskutieren Sie mit dem Nachbarn / in kleiner Gruppe (ca. 10 Minuten).

Pflichtenübertragung (Ergänzung zum Arbeitsvertrag)

Firmenlogo

Hiermit übertragen wir gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz und § 13 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

Frau/Herr *)
für den Verantwortungsbereich
folgende dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten.

1. Aufgaben

Frau/Herr *) hat im Rahmen ihrer/seiner *) betrieblichen und finanziellen Kompetenzen in eigener Verantwortung insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass (zuzufolgendes bitte ankreuzen/streichen)

- die Gefährdungsbeurteilung unter Beteiligung der betroffenen Beschäftigten durchgeführt und fortgeschrieben wird,
- die Beschäftigten vor Arbeitsbeginn, zyklisch wiederkehrend und bei besonderen Ereignissen über die Gefährdungen am Arbeitsplatz und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert werden,
- ausschließlich sichere und geeignete Arbeitsmittel zum Einsatz kommen,
- notwendige persönliche Schutzausrüstungen angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionalität überprüft und entsprechend den Vorgaben von den Beschäftigten eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt bzw. entsprechende Informationen und Maßnahmen zu deren Beseitigung eingeleitet werden,
- für den zuständigen Bereich Anweisungen (z. B. zu Maschinen und Gefahrstoffen) erstellt werden, die betroffenen Beschäftigten hierin unterwiesen und ihre Anwendung und Umsetzung kontrolliert werden,
- eine wirksame Notfallorganisation (Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung) sichergestellt wird, erforderliches Personal (z. B. Ersthelfer/innen) besitzt ist und für dessen ordnungsgemäße Aus- und Fortbildung gesorgt wird,
- Sicherheitsbeauftragte gemäß der DGUV Vorschrift 1 der Unfallversicherungsträger bestellt sind und aus- und fortgebildet sind,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen veranlasst werden,
-

2. Befugnisse

Frau/Herr *) ist befugt, zur Erfüllung ihrer/seiner *) vorstehenden Aufgaben (zuzufolgendes bitte ankreuzen)

- verbindliche Weisungen gegenüber den unterstellten Beschäftigten zu erteilen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. persönliche Schutzausrüstungen) bis zu einem Kostenaufwand von insgesamt Euro pro Jahr zu tätigen.

https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/check_11.htm

Verantwortung und Haftung

Mögliche Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Strafrecht

z.B. Freiheitsstrafe wegen Tötung, Körperver

Zivilrecht

z.B. Schadensersatz bei Sachschaden

Arbeitsrecht, Dienstrecht

z.B. Abmahnung, Kündigung, Disziplinarverfahren

Ordnungswidrigkeitenrecht / Sozialrecht

Bußgeld wegen Nichteinhaltung UVV

auch nebeneinander möglich



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

